

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2434
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/6370

Einführung des Tragschraubers "MP 03" bei der Brandenburgischen Polizei

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2434 vom 12.06.2008:

Nach aktuellen Pressemeldungen wird derzeit von der Brandenburgischen Polizei der Einsatz eines neuen Tragschraubers mit der Bezeichnung "MP 03" im Rahmen mehrerer Testphasen geprüft.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang wurde der in der Vorbemerkung genannte Tragschrauber bisher mit welchen Ergebnissen im Hinblick auf die Einsatztauglichkeit und Sicherheit geprüft, und zwar, unter den Aspekten
 - a) technische Eigenschaften,
 - b) Flugeigenschaften, und zwar im Hinblick auf die
 - aa) Geschwindigkeit,
 - bb) Höhe,
 - cc) Reichweite sowie
 - dd) Witterungsabhängigkeit?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf sämtliche - für den bestimmungsgemäßen Polizeieinsatz einschlägige - Kriterien!)

2. Unter welchen konkreten einsatztaktischen Aspekten wurde der in meiner Vorbemerkung genannte Tragschrauber mit welchen konkreten Ergebnissen im Hinblick auf die Einsatztauglichkeit und - Effektivität geprüft, und zwar im Hinblick auf
 - aa) die Lokalisierung von Personen,
 - bb) die Lokalisierung und/oder Identifizierung von Fahrzeugen,
 - cc) die Lokalisierung und/oder Identifizierung welcher sonstiger Objekte sowie
 - dd) auf die Koordinierung welcher im Bodeneinsatz tätiger Polizeikräfte?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung unter Benennung der jeweiligen Testergebnisse im Hinblick auf die Einsatztauglichkeit sowie unter Bezugnahme Einsatzart, Art der Zielobjekte sowie unter Bezugnahme auf den Aspekt der Gefahrenabwehr, und zwar im Hinblick auf die Abwehr welcher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. auf den Schutz welcher konkreter Rechtsgüter, möglichst bei Benennung von Maßnahmen aufgrund sämtlicher einschlägigen polizei- und/oder ordnungsrechtlichen Befugnisnormen !)

3. Welche konkreten Einschränkungen im Hinblick auf die Einsatztauglichkeit, bezogen auf die in vorgenannter Frage 2 genannten einsatztaktischen Kriterien wurden im Ergebnis des in der Vorbemerkung genannten Testbetriebes bislang festgestellt, und zwar im Hinblick auf den Betrieb des Gerätes bei

- a) stark böigem Wind,
- b) Regen,
- c) Schnee- bzw. Hagelschauer,
- d) Sichtverschlechterung, insbesondere bei Nebel,
- e) niedrigen Temperaturen insbesondere bei Minusgraden?

(Bitte detaillierte Darlegung unter konkreter Benennung der technischen und/oder personellen Belastungsgrenzen, bezogen auf die unter a) bis e) genannten Witterungsbedingungen!)

4. Inwieweit weist nach den Erkenntnissen der Landesregierung der in der Vorbemerkung genannten Tragschrauber "MP 03" technische Schwächen im Verhältnis zu dem Polizeihubschrauber "Eurokopter" auf, und zwar im Hinblick auf die Ausstattung mit

- a) der Lichtbildtechnik,
- b) welcher sonstiger technischen Standards und/oder technischer Geräte zur Lokalisation und/oder Identifikation welcher Objekte?

(Bitte detaillierte Darstellung unter Bezugnahme auf die in Frage 2 genannten einsatztaktischen Erfordernisse, und zwar im Hinblick auf den Einsatz über Geländeformen mit verschiedener topographischer Beschaffenheit, unterschiedlicher Bebauung sowie über Straßen unterschiedlicher Kategorien nach dem Brandenburgischen Straßengesetz, insbesondere auch bei Alleen, und zwar bezogen auf unterschiedliche Jahreszeiten und die in Frage 3 Nummern a) bis e) genannten Witterungsverhältnisse!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welchem Umfang wurde der in der Vorbemerkung genannte Tragschrauber bisher mit welchen Ergebnissen im Hinblick auf die Einsatztauglichkeit und Sicherheit geprüft, und zwar, unter den Aspekten

- a) technische Eigenschaften,
- b) Flugeigenschaften, und zwar im Hinblick auf die
 - aa) Geschwindigkeit,
 - bb) Höhe,
 - cc) Reichweite sowie
 - dd) Witterungsabhängigkeit?(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf sämtliche - für den bestimmungsge-
mäßigen Polizeieinsatz einschlägige - Kriterien!)

zu Frage 1a):

Technische Eigenschaften

Gesetzliche Grundlagen für den Betrieb von UL –Tragschraubern sind im Luftrecht geregelt.

Einzelheiten sind den zugehörigen Verordnungen zu entnehmen. Die darin enthaltenen Vorschriften und Auflagen müssen beim Betrieb beachtet werden.

Der MT-03 ist entsprechend den „Bauvorschriften für Ultraleichte Tragschrauber“ (BUT 2001) ausgelegt, gebaut, geprüft und mit der Nr.526/01- 11 bis Nr.526/01-16 (Musterzulassungs - Nr.) zugelassen. Zuständig ist der DULV (Deutscher Ultraleichtflug Verband).

Das Lärmzeugnis wurde entsprechend den „Lärmschutzforderungen für Ultraleichte Tragschrauber“ nachgewiesen.

zu Frage 1 b):

Flugeigenschaften

Der Tragschrauber (TS) vom TYP MT-03 wird mit zwei verschiedenen Motoren der Fa. Rotax angeboten (100 und 115 PS). Für die Phase I des Projekts wurde ein Tragschrauber mit 115 PS getestet.

Die technischen Leistungen und die Flugeigenschaften werden im Flughandbuch für den MT-03 beschrieben und nachfolgend im Wesentlichen dargestellt. Die Leistungen des 100 PS Motors sind in Klammern dargestellt.

- Reisegeschwindigkeit (V-Cruise) = 150 km/h (125 km/h)
- Höchstgeschwindigkeit (V_{ne}) = 165 km/h. Bestes Steigen = ~ 9m/sec. (~6m/sec.)
- Reichweite ca. 4 h = ca. 450 km (ca. 5 h = 500 km), Verbrauch = 16-18 ltr. (15 ltr./h)
- Startstrecke (Gras) ca. 10-40 m
- Landestrecke (Gras) ca. 0-10 m
- Gewicht: 204 kg (202kg)

Abfluggewicht: 450 kg

Im Rahmen der Erprobungsflüge traten keine technischen Probleme auf. Die Flugdurchführung durch die Piloten der Fa. Aeronautix erfolgte nach den geltenden luftrechtlichen Bestimmungen.

Von keinem der mit fliegenden Beamten - insbesondere außerhalb des festen Projektteams - wurden subjektive Unsicherheitsgefühle geäußert.

Die (Lang-) Streckenflugeignung des TS war als gut zu bewerten. Bei kühleren Außentemperaturen wäre zumindest angemessene Kleidung zu tragen. Ein Flug bei Minustemperaturen konnte witterungsbedingt nicht erprobt werden.

Frage 2:

Unter welchen konkreten einsatztaktischen Aspekten wurde der in meiner Vorbemerkung genannte Tragschrauber mit welchen konkreten Ergebnissen im Hinblick auf die

Einsatztauglichkeit und - Effektivität geprüft, und zwar im Hinblick auf

aa) die Lokalisierung von Personen,

bb) die Lokalisierung und/oder Identifizierung von Fahrzeugen,

cc) die Lokalisierung und/oder Identifizierung welcher sonstiger Objekte sowie

dd) auf die Koordinierung welcher im Bodeneinsatz tätiger Polizeikräfte?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung unter Benennung der jeweiligen Testergebnisse im Hinblick auf die Einsatztauglichkeit sowie unter Bezugnahme Einsatzart, Art der Zielobjekte sowie unter Bezugnahme auf den Aspekt der Gefahrenabwehr, und zwar im Hinblick auf die Abwehr welcher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. auf den Schutz welcher konkreter Rechtsgüter, möglichst bei Benennung von Maßnahmen aufgrund sämtlicher einschlägigen polizei- und/oder ordnungsrechtlichen Befugnisnormen !)

zu Frage 2:

Für die visuelle Lokalisierung von Personen und Fahrzeugen wäre der TS grundsätzlich geeignet. Die Grenzen der Leistungsfähigkeit liegen in der Flugtechnik (längeres Stehen in der Luft, Geschwindigkeit, Unmöglichkeit des Nachtflugs) sowie in der ggf. erforderlichen Sondertechnik (Wärmebildkamera, geeignete Video- und Fototechnik, Unterstützungstechnik wie Ferngläser). Die Lokalisierung von stationären Objekten ist grundsätzlich ohne Einschränkung möglich.

Die Koordinierung von „Bodenkräften“ ist unter den o.g. Umständen problemlos. Im Ergebnis einer Befragung von Polizeibeamten am Boden, wurde die uneingeschränkte Eignung für Aufklärungseinsätze festgehalten.

Frage 3:

Welche konkreten Einschränkungen im Hinblick auf die Einsatztauglichkeit, bezogen auf die in vorgenannter Frage 2 genannten einsatztaktischen Kriterien wurden im Ergebnis des in der Vorbemerkung genannten Testbetriebes bislang festgestellt, und zwar im Hinblick auf den Betrieb des Gerätes bei

a) stark böigem Wind,

b) Regen,

c) Schnee- bzw. Hagelschauer,

d) Sichtverschlechterung, insbesondere bei Nebel,

e) niedrigen Temperaturen insbesondere bei Minusgraden?

(Bitte detaillierte Darlegung unter konkreter Benennung der technischen und/oder personellen Belastungsgrenzen, bezogen auf die unter a) bis e) genannten Witterungsbedingungen!)

zu Frage 3 a):

Ein ruhiger und sicherer Flug war bei Windgeschwindigkeiten bis 35 Knoten (ca. 65 km/h = Windstärke 8, starker bis stürmischer Wind) möglich. Der MT-03 ist für Windgeschwindigkeiten bis 40 kn/s zugelassen.

Während der Testflüge zeigte der MT-03 bei Windgeschwindigkeiten von bis zu 65 km/h (Windstärke 8) ein ruhiges und sicheres Flugverhalten.

zu Frage 3 b):

Beim TS sitzt sowohl der Pilot als auch der Mitflieger hinter einer Scheibe. Diese Scheibe schützt vor Witterungseinflüssen.

zu Frage 3 c):
Es bestehen keine Erfahrungswerte.

zu Frage 3 d):
Insbesondere durch die (derzeit) offene Kanzel und durch die Sichtflugbedingung (UL-Zulassung) ist der Tragschrauber abhängig von der Witterung und damit nicht beeinflussbaren Außenfaktoren. Die Sicht und damit auch der Einsatzwert von Luftfahrzeugen werden allerdings grundsätzlich von den (konkreten) Witterungsverhältnissen (z.B. Nebel) bestimmt.

zu Frage 3 e):
Der TS erscheint derzeit bauartbedingt nur bedingt für einen dauerhaften Wintereinsatz mit entsprechend niedrigen Temperaturen und Sichtweiten geeignet.

Frage 4:
Inwieweit weist nach den Erkenntnissen der Landesregierung der in der Vorbemerkung genannten Tragschrauber "MP 03" technische Schwächen im Verhältnis zu dem Polizeihubschrauber "Eurokopter" auf, und zwar im Hinblick auf die Ausstattung mit
a) der Lichtbildtechnik,
b) welcher sonstiger technischen Standards und/oder technischer Geräte zur Lokalisation und/oder Identifikation welcher Objekte?
(Bitte detaillierte Darstellung unter Bezugnahme auf die in Frage 2 genannten einsatztaktischen Erfordernisse, und zwar im Hinblick auf den Einsatz über Geländeformen mit verschiedener topographischer Beschaffenheit, unterschiedlicher Bebauung sowie über Straßen unterschiedlicher Kategorien nach dem Brandenburgischen Straßengesetz, insbesondere auch bei Alleen, und zwar bezogen auf unterschiedliche Jahreszeiten und die in Frage 3 Nummern a) bis e) genannten Witterungsverhältnisse!)

zu Frage 4:
Wie in der Antwort zu Frage 1 a) bereits dargestellt, ist der Tragschrauber MT-03 entsprechend den „Bauvorschriften für Ultraleichte Tragschrauber“ ausgelegt, gebaut, geprüft und zugelassen.
Der Einbau und der Betrieb von Lichtbildtechnik und/oder weiterer Technik ist nicht Gegenstand des Projektauftrages. Der Einbau von Lichtbildtechnik erscheint vorstellbar. Der Tragschrauber ist grundsätzlich ein völlig anderes Fluggerät als der Polizeihubschrauber „Eurocopter“ vom Typ EC 135. Aus diesem Grund ist ein Vergleich über etwaige Schwächen nicht möglich.